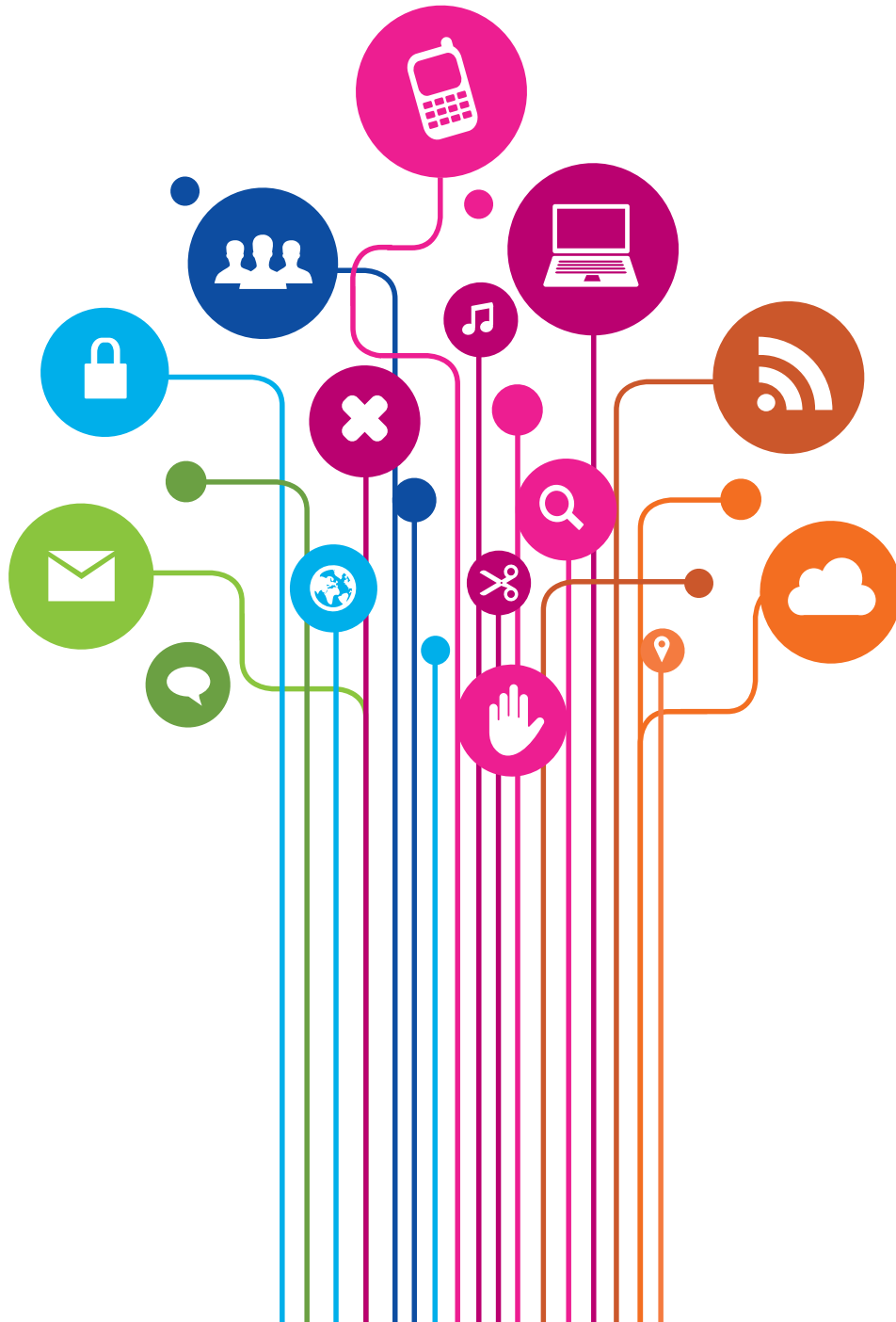




Bayerische  
Landeszentrale für  
neue Medien

# Jugendschutzbericht 2014

für den Medienrat der Bayerischen  
Landeszentrale für neue Medien (BLM)





# Jugendschutzbericht 2014 für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien



# Inhaltsverzeichnis

<b>V</b>	<b>orwort</b> .....	06
<b>1.</b>	<b>Medienkompetenz-Ausschuss</b> .....	07
<b>2.</b>	<b>Bundesweite Jugendschutz-Fragen</b> .....	09
2.1.	Themenverantwortung der BLM: Selbstkontrollenrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales, Telemedien .....	09
2.2.	Thematische Einzelfragen .....	12
2.3.	Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM .....	13
2.4.	Indizierungen .....	15
<b>3.</b>	<b>Prävention und Beratung</b> .....	17
3.1.	Veranstaltungen und Gespräche .....	17
3.2.	Einzelfälle .....	20
<b>4.</b>	<b>Kontrolle und Maßnahmen</b> .....	22
4.1.	Rundfunk .....	22
4.2.	Telemedien .....	26
<b>5.</b>	<b>Weitere Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	29
<b>I</b>	<b>mpressum</b> .....	30

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 40. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst erstmals einen Zeitraum von einem Jahr, von Januar bis einschließlich Dezember 2014.

Seit vielen Jahren ist der Jugendmedienschutz in der BLM von zentraler Bedeutung. Um dem auch organisatorisch Rechnung zu tragen, wurde 2013 ein neuer Bereich „Medienkompetenz und Jugendschutz“ unter Leitung von Verena Weigand eingerichtet. Er verfolgt maßgeblich drei Ziele: zunächst soll er die medienpädagogischen Aktivitäten der BLM bündeln und zu mehr Kompetenz auf Seiten der Nutzer beitragen. Er bearbeitet Grundsatzfragen zum Nutzer- und Jugendschutz und versucht, Lösungsansätze und Positionen zu erarbeiten. Schließlich nimmt er sich der Themen Prävention und inhaltlicher Jugendschutz an. Da Medienkompetenz in Zeiten von digitaler Medienvielfalt, Social Media und eines zunehmenden Wertepluralismus wichtiger denn je wird, hat die BLM auf die zunehmende Bedeutung dieses Themas für die Medienaufsicht reagiert und Anfang des letzten Jahres den neuen Ausschuss des Medienrats „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ eingerichtet.

# 1.

# Medienkompetenz-Ausschuss

Im Februar 2014 hat der neue Medienkompetenz-Ausschuss des Medienrats der BLM seine Arbeit aufgenommen.

Seine Aufgaben: die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten, die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen und die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Außerdem gehört es zum Aufgabengebiet des Ausschusses, über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien zu beraten.

Ein Blick auf die Arbeit des vergangenen Jahres zeigt, dass der Ausschuss von Beginn an wichtige Impulse auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Medienkompetenz gesetzt und dabei die Aktivitäten der BLM maßgeblich unterstützt hat.

## Arbeitsstrukturen im Jugendschutz

Der Ausschuss hat sich zunächst mit den Arbeitsstrukturen im Jugendschutz der BLM befasst, auch vor dem Hintergrund der Schaffung des neuen Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz in der BLM. Hier behandelte er die Themenfelder der beiden Referate „Prävention/Inhaltlicher Jugendschutz“ und „Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz“. Das zweitgenannte Referat stellt unter anderem die Schnittstelle zur Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) dar und beteiligt sich an zahlreichen Arbeitsgruppen der KJM. Zudem werden Grundsatzfragen bearbeitet und Schulungen zum Nutzer- und Prosumerschutz durchgeführt. Die Schwerpunkte im Referat „Prävention/Inhaltlicher Jugendschutz“ bestehen zum einen darin, die Anbieter bereits im Vorfeld von Problemen zu beraten und zu unterstützen. Zum anderen werden inhaltliche Bewertungen von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten vorgenommen und Präsenzprüfungen der KJM geleitet.

Der Ausschuss besichtigte die Programmbeobachtung des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz, die bislang von befristeten

Teilzeitkräften durchgeführt wurde. Er würdigte dabei neben den verschiedenen Verfahrensschritten auch die hohe persönliche Belastung, die bei der Prüfung von jugendschutzrelevanten – und oft unzulässigen – Rundfunk- und Telemedieninhalten entsteht, und begrüßte, dass in der BLM aus diesem Grund regelmäßig eine Supervision für die betroffenen Mitarbeiter stattfindet.

## Sexualstrafrecht, Jugendschutzprogramme, Telemedien-Fälle

Der Medienkompetenz-Ausschuss befasste sich mit weiteren Themenfeldern aus dem Jugendmedienschutz, etwa mit der Reform des Sexualstrafrechts und den verschiedenen Entwürfen des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Schwerpunktmäßig handelt es sich insbesondere um drei jugendschutzrelevante Änderungen, die der Ausschuss diskutiert hat: den Begriff der kinder- bzw. jugendpornografischen Schrift des § 184 b bzw. c StGB und die Vorschrift über die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201 a StGB. Der dritte Punkt betraf sogenanntes „Cybergrooming“, also die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte bzw. die Kontaktaufnahme im Vorfeld eines geplanten Missbrauchs von Minderjährigen über das Internet. Dies soll durch eine Regelung in § 176 StGB strafbar werden.

Der Ausschuss beschäftigte sich mit dem technischen Jugendmedienschutz sowie der Anwendung von Jugendschutzprogrammen in Telemedien-Angeboten. Der Medienkompetenz-Ausschuss vertritt die Auffassung, dass der Steigerung der Verbreitung der Jugendschutzprogramme eine zentrale Bedeutung zukommt: einerseits, weil die Verantwortung für den Jugendschutz durch Jugendschutzprogramme ein Stück weit auf die Nutzer verlagert wird; andererseits, weil Jugendschutzprogramme derzeit auch die einzige Lösung für das Internet darstellen, die auch ausländische Angebote umfasst.

Der Ausschuss führte eine kritische Diskussion zu aktuellen Telemedien-Aufsichtsfällen (► 4.2.) und begrüßte hier die aufwendige Durchführung des medienrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

## Themen für den Medienrat: Stellungnahme zur JMStV- Novelle und Beschluss zu sexualisierten Inhalten

Zwei Themenfelder hat der Ausschuss bereits in den Medienrat eingebracht:

Zum einen eine Stellungnahme zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die nach Beschluss im Medienrat in den aktuellen politischen Diskussionsprozess eingespeist wurde. Nach Auffassung des Medienkompetenz-Ausschusses greifen die bislang vorliegenden Eckpunkte zur Novelle des JMStV zu kurz und bleiben hinter den technischen und den internationalen Entwicklungen zurück.

Die neuen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes wie Web 2.0 oder auch Medienkonvergenz haben noch keinen Niederschlag gefunden. Die Überlegungen für eine Novelle sollten von der veränderten Situation im Internet seit dem Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 und den damit verbundenen Gefährdungspotenzialen und Risiken für Kinder und Jugendliche ausgehen, sowie die Interessen von jugendlichen Nutzern und Trägern der Jugendarbeit berücksichtigen. Weitere zentrale Themen sind dabei gleiche Jugendschutzmaßstäbe im dualen Rundfunksystem, die Stärkung der regulierten Selbstregulierung gerade mit Blick auf internationale Schnittstellen sowie die Finanzierung von Jugendschutzprogrammen.

Zum anderen hat sich der Medienkompetenz-Ausschuss mit sexualisierten Inhalten im Rundfunk beschäftigt. Anlass hierfür waren mehrere problematische Angebote von privaten bayerischen Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die Werbung für Bordelle, für Erotikportale oder Sexspielzeug sowie weitere Inhalte aus dem Erotikbereich zum Thema hatten. Da die BLM hierzu mehrere Bürgerbeschwerden erhalten hatte und zudem von Seiten der Anbieter

weitere Anfragen zur Ausstrahlung entsprechender Werbespots vorlagen, hat der Ausschuss hierzu eine gesellschaftspolitische und medienethische Bewertung vorgenommen. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich eine Reihe dieser Inhalte in einer rechtlichen Grauzone bewegen, war es von entscheidender Bedeutung, eine klare und transparente Linie bei der Beurteilung solcher Angebote gegenüber den Anbietern zu vertreten. Das hat der Medienkompetenz-Ausschuss getan: Aufgrund der besonderen Programmverantwortung der BLM nach Artikel 111a der Bayerischen Verfassung darf Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden. Diese Auffassung wurde auch von den weiteren Fachausschüssen der BLM geteilt und anschließend im Medienrat beschlossen. Maßgeblich dafür war auch die Gefahr eines Imageschadens für die Anbieter, der nach Ansicht des Gremiums durch die vermehrte Ausstrahlung derartiger Angebote entstehen könne.

Die skizzierten Themen zeigen die grundsätzliche Bedeutung, die der Ausschuss als Teil eines pluralen Gremiums hat: indem er gesellschaftspolitische und ethische Erkenntnisse und Bewertungen in die Fachdiskussionen einspeist, bereichert er die Entscheidungs- und Spruchpraxis der Landeszentrale in Jugendschutzfragen.

## 2.

# Bundesweite Jugendschutz-Fragen

In der BLM wurden auch im Jahr 2014 zahlreiche Themen behandelt, die für den bundesweiten Jugendmedienschutz relevant sind.

Hier handelt es sich sowohl um Grundsatzfragen, als auch um inhaltliche Fragen, die die BLM innerhalb der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) thematisch verantwortet.

### 2.1. Themenverantwortung der BLM: Selbstkontroll-einrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales, Telemedien

Im Zuge der Strukturreform der Zuarbeit für die KJM ist zum 01.09.2013 die Themenverantwortung eingeführt worden. Jedes ordentliche KJM-Mitglied übernimmt die Verantwortung für bestimmte Themenfelder, die in Abstimmung mit den jeweiligen Stellvertretern wahrgenommen wird. Die BLM ist für die Themenkomplexe Selbstkontroll-einrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales und Telemedien zuständig.

#### Themenverantwortung Selbstkontroll-einrichtungen

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz stand mit den von der KJM anerkannten Selbstkontroll-einrichtungen bzgl. verschiedener Fragestellungen in einem engen Austausch. Seit ihrem Bestehen hat die KJM die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für den Onlinebereich und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für den Onlinebereich anerkannt.

**HINTERGRUND:** Gemäß dem Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ erkennt die KJM Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 JMStV an und überprüft, ob sich deren Entscheidungen für Rundfunk und Telemedien im Rahmen des ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraums halten. Überschreitet eine Selbstkontroll-einrichtung ihren rechtlichen Beurteilungsspielraum, kann die KJM aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Zur Klärung verschiedener Fragestellungen fand ein Treffen der Arbeitsgruppe „Selbstkontroll-einrichtung“, die sich aus Vertretern der KJM als auch aus Mitarbeitern der Landesmedienanstalten zusammensetzt, in der BLM statt. Zentrale Themen waren Fragestellungen der FSF, wie Konfliktfälle und unterschiedliche Sichtweisen zwischen KJM und FSF durch bilaterale Vereinbarungen aus dem Wege geräumt werden könnten. Darüber hinaus wurde über die anstehende Novellierung des JMStV diskutiert.

Zudem gab es einen Austausch zwischen Mitarbeitern des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz mit Mitarbeitern der FSF zu verschiedenen inhaltlichen als auch rechtlichen Themen.

Die BLM ist im Rahmen des KJM-Vorsitzes eng mit anderen Jugendschutzinstitutionen vernetzt: sie gewährleistet im Rahmen ihrer Themenverantwortung einen engen Austausch zwischen den anerkannten Selbstkontroll-einrichtungen und der KJM. Der Vorsitzende der KJM, BLM-Präsident Siegfried Schneider, ist beispielsweise im Beirat der USK vertreten. Auch bei Veranstaltungen der KJM werden Vertreter der anerkannten Selbstkontroll-einrichtungen regelmäßig eingebunden (vgl. „KJM im Dialog“). Das gleiche gilt für Veranstaltungen der FSF/FSM (bspw. „medien impuls“ zum Thema Menschenwürde).



## Themenverantwortung Onlinespiele

Das deutsche System der Medienaufsicht unterscheidet bei der Zuständigkeit zwischen digitalen Spielen, die als Trägermedium offline vertrieben werden – zuständig sind nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Obersten Landesjugendbehörden – , und Spielen, die online zugänglich sind. Laut JMStV ist die KJM für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet angeboten werden und der Anbieter in Deutschland sitzt. Download-Möglichkeiten regelt der JMStV ebenfalls. Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Onlinespiele gerecht zu werden, richtete die KJM 2006 die Arbeitsgruppe Spiele ein. In regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen setzen sich deren Mitglieder seither mit relevanten und aktuellen Problemlagen auseinander.

Im Mai 2014 tagte die AG Spiele unter Federführung der BLM. Aktuelle Themen waren hier unter anderen die Verleihung des Deutschen Computerspielpreises 2014, in dessen Rahmen kulturell und pädagogisch wertvolle Spiele ausgezeichnet werden, sowie ein Bericht über die Gamify Conference, die erstmals im Rahmen der Medientage München 2013 stattgefunden hat. Bei sogenannten „Gamekey“-Angeboten wurde geklärt, dass am bislang praktizierten und von der KJM beschlossenen Verfahren festzuhalten ist. Wenn der Hinweis seitens jugendschutz.net zuvor nicht erfolgreich war, soll das Verfahren gegenüber dem Gamekey-Anbieter in die KJM eingespeist werden.

Dr. Michaela Haberlander, Förderreferentin für den Bereich Games beim FilmFernseh-Fonds Bayern (FFF), referierte über „Digitale Spiele als Kulturgut“ und zeigte eine Reihe von erfolgreichen Beispielen, die in der Vergangenheit mit Fördergeldern des FFF unterstützt wurden. Marek Brunner, Leiter des Testbereichs der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), berichtete über aktuelle Entwicklungen bei (Online)-Spielen. Nach einer Vorstellung verschiedener Konsolengenerationen gab er einen Überblick über die meistverkauften Spiele aus dem Jahr 2013.

Die Mitglieder der AG befassten sich mit inhaltlichen Einzelfragen zu ausgewählten Problemfeldern. Beispielsweise wurde über die Problematik von Folterszenen in Spielen diskutiert. Die AG behandelte jugendschutzrelevante Themen bei Spiele-Apps wie z.B. jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, aber auch der Zugriff auf persönliche Daten, nicht erkennbare In-App-Werbung oder Anreize zur exzessiven Nutzung.

## Themenverantwortung Europa/ Internationales

Der Jugendmedienschutz gewinnt in Europa immer mehr an Bedeutung und wird auch im internationalen Kontext verstärkt diskutiert. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz haben sich mit verschiedenen europäischen Themen beschäftigt. Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Onlineinhalten gibt es etwa neue internationale Ansätze wie das Projekt „You Rate It“ von NICAM und der BBFC oder auch das Projekt „IARC“ (International App Rating Council), das unter der Federführung der amerikanischen Selbstkontrolle für Computerspiele, dem Entertainment Software Rating Board (ESRB) angesiedelt ist. Bei dem Projekt „Miracle“ (Machine-readable and Interoperable Age Classification Labels in Europe) handelt es sich um ein von der EU-Kommission kofinanziertes Pilotprojekt unter Leitung des Hans-Bredow-Instituts. Die dargestellten Ansätze können auch für den deutschen Jugendmedienschutz interessant sein. Sie richten sich im Schwerpunkt auf die Klassifizierung von nicht professionellen Onlineangeboten oder Apps. Gerade aufgrund der Masse der Inhalte im Netz können Selbstklassifizierungssysteme in solchen Bereichen die Aufsicht lediglich unterstützen, aber die Gremienentscheidungen im konkreten Aufsichtsfall nicht ersetzen.

Ein weiterer Themenkomplex waren Fragestellungen der „Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste“ (ERGA). Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz waren im Rahmen einer Unterar-

beitsgruppe zum Jugendmedienschutz an der Erstellung eines ersten Arbeitspapiers mit Vorschlägen zur Neufassung der Richtlinie beteiligt.

**HINTERGRUND:** Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 03.02.2014 die „Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste“ (ERGA) formell eingerichtet, die die EU-Kommission als Beratungsgremium bei der einheitlichen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zu Audiovisuellen Mediendiensten (AVMD-Richtlinie) unterstützen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen in der EU erleichtern soll.

Der Austausch mit internationalen Akteuren wurde intensiviert. Im Februar besuchte eine Delegation des Conseil de L'Audiovisual de Catalunya (CAC) die BLM. Gerade der Themenkomplex des Jugendmedienschutzes stieß auf großes Interesse, so dass zwei Mitarbeiterinnen des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz im April in Barcelona einen Workshop zu aktuellen Fragestellungen hielten. Ebenfalls im April nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs an einer EU-Konferenz zum Jugendmedienschutz in Athen teil und referierte dort über das deutsche System der Medienaufsicht, sowie aktuelle Herausforderungen (► 5.). Zudem wurden bereits bestehende Kontakte zu Partnern im südostasiatischen Raum ausgebaut. Beispielsweise besuchte eine Delegation der Korea Communications Standards Commission (KCSC) im Dezember die BLM, um sich über das deutsche System der Medienregulierung zu informieren.

## Themenverantwortung Telemedien

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz befasste sich intensiv mit dem technischen Jugendmedienschutz, der eine immer größere Rolle spielt. Die Frage nach praxisorientierten und möglichst international akzeptierten Lösungen steht dabei mehr und

mehr im Fokus, da es für Eltern in Zeiten der weltweiten Vernetzung und Globalisierung immer schwieriger wird, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen, die ihre Kinder im Internet sehen können.

Die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme greifen auch bei ausländischen Angeboten und entfalten vor allem für jüngere Kinder eine große Schutzwirkung. Hier gibt es jedoch, Stichwort „Benutzerfreundlichkeit“, „Filterwirkung“ und „Verbreitung“, noch ein erhebliches Optimierungspotenzial.

Die von der KJM eingerichtete AG Telemedien begleitete auch im Jahr 2014 diesen Prozess gestaltend und moderierend. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt vier Arbeitssitzungen statt. Im Zentrum standen die bei den von der KJM anerkannten Jugendschutzprogrammen von JusProg und der Deutschen Telekom AG entwickelten Lösungen für mobile Endgeräte. Die AG erarbeitete für die KJM eine Bestandsaufnahme über den aktuellen Stand der Anerkennungsverfahren von Jugendschutzprogrammen. Hintergrund waren die laufenden technischen Neu- und Weiterentwicklungen, wie die sich im Anerkennungsverfahren befindlichen Jugendschutzprogramme der Cybits AG sowie drei Anträge auf Positivbewertung von Systemen als Modul einer geschlossenen Benutzergruppe, bei denen die Identifizierung per Webcam erfolgen soll. Dabei handelt es sich um die von der KJM im Dezember 2014 positiv bewerteten Lösungen zur Altersverifikation (AVS-Teilmodule) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ der Aristotle Inc., um „Online Ausweischek“ der edentiX GmbH sowie um „KYC Shield“ der Web Shield Limited.

Das den interessierten Unternehmen angebotene Verfahren der „Positivbewertung“ erweist sich nach wie vor als Erfolg bei der gesetzeskonformen Aus- und Mitgestaltung des technischen Jugendmedienschutzes.

## 2.2. Thematische Einzelfragen

Im Rahmen der Themenverantwortung werden verschiedene Themenfelder von unterschiedlichen KJM-Mitgliedern bzw. Arbeitsgruppen bearbeitet. Die BLM hat sich hier auf vielfältige Art und Weise eingebracht. Konkrete Ergebnisse waren etwa eine Handreichung zur Ermittlung der Bußgeldhöhe in Telemedienfällen sowie die Ausarbeitung einer integralen Beschlussvorlage für den KJM-Prüfausschuss bzw. das KJM-Plenum.

### Interne Handreichung zur Ermittlung der Bußgeldhöhe in Telemedienfällen

Bei der Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften des JMStV stellt die konkrete Festsetzung der zu verhängenden Geldbuße (bis 500.000,- €) einen komplexen Vorgang dar. Bei diesem sind nicht nur der gesetzliche Bußgeldrahmen, sondern auch die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteile zu berücksichtigen. Auch wenn die Schaffung eines Bußgeldkatalogs angesichts der großen Varianz möglicher jugendschutzrechtlicher Verstöße nicht sinnvoll erschien, wurde im Jahr 2014 unter Mitwirkung der BLM eine interne Handreichung zur Orientierung bei der Festsetzung von Bußgeldern durch die AG „Bußgeldverfahren“ der KJM erarbeitet. Die Handreichung ist einerseits als interne Berechnungshilfe für Prüfgruppen und Landesmedienanstalten gedacht und soll andererseits helfen, die konkrete, von der zuständigen Landesmedienanstalt vorgeschlagene Bußgeldfestsetzung für die KJM bzw. ihre Prüfausschüsse nachvollziehbar zu machen. Die von der AG „Bußgeldverfahren“ erarbeitete interne Handreichung wurde von den Prüfgruppen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und anschließend von der KJM beschlossen. Sie ist bereits seit Mitte November 2014 im Einsatz.

## Integrale Beschlussvorlagen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVG 19.09.2013, Az.: 7 B 12.2358) und das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin vom 28.05.2014, Az.: 27 L 306.13) hatten moniert, dass die Begründungen der KJM in zwei konkreten Einzelfällen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, da nicht ausreichend deutlich wird, woraus sich der Rechtsverstoß ergibt. In beiden Prüffällen hat die Beschlussvorlage in ihrer Begründung auf Anlagen Bezug genommen. Die Gerichte stellten fest, dass dies „nicht dem Gebot der Klarheit der von der KJM selbst abzugebenden Begründung“ entspreche. Die AG „Verfahren“ hat sich daher unter Mitwirkung der BLM mit den Urteilen befasst und mögliche Konsequenzen für die Erstellung der Beschlussvorlagen der KJM-Prüfausschüsse/des KJM-Plenums erörtert. Sie hat empfohlen – nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung –, zu integralen Beschlussvorlagen zurückzukehren, in denen ergänzend auf Anlagen verwiesen wird. Der Sachstand des Angebotes, der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die Begründung für einen Verstoß sollen sich künftig direkt aus der Vorlage ergeben, so dass ein objektiver Betrachter in der Lage ist, aus dem Inhalt der Begründung zu erkennen, warum der empfohlene Beschluss vorgeschlagen wird.

**ERGEBNIS:** Die von der AG „Verfahren“ erarbeitete integrale Beschlussvorlage wurde von der KJM beschlossen. Sie kommt seit Mitte Dezember 2014 zum Einsatz.

## Beteiligung an Arbeitsgruppen der KJM

Mitarbeiter des Bereichs „Medienkompetenz und Jugendschutz“ sind in nahezu allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten. Im Jahr 2014 waren dies folgende AGs: AG „Telemedien“, AG „Selbstkontrollenrichtungen“, AG „Bußgeld“, AG „Verfahren“, AG „Einbindung jugendschutz.net“, AG „GVO-KJM“, AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“, AG „Zusammenarbeit

KJM / BPjM“, AG „Jugendschutzrichtlinien, AG „Spiele“, AG „neue Formate“, AG „Kriterien“, AG „Öffentlichkeitsarbeit“ und AG „Berichtswesen“.

## 2.3. Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Seit Etablierung der Prüfgruppen der KJM werden in der BLM die Sitzungen der Präsenzprüfungen geleitet. Fünf Prüfer sichten und diskutieren unter Federführung des Sitzungsleiters die zu behandelnden Fälle und geben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab. Die Präsenzprüfungen finden dezentral statt und werden abwechselnd in der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) und der BLM durchgeführt.

### HINTERGRUND: AUFGABEN DES SITZUNGSLEITERS BEI PRÄSENZPRÜFUNGEN

Zu den Aufgaben der Sitzungsleitung gehören die inhaltliche, technische und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Präsenzprüfung, die Leitung der Sitzung sowie das Erstellen eines Ergebnisprotokolls, das der Gemeinsamen Geschäftsstelle übermittelt wird. Es sollen keine Fälle der Landesmedienanstalt des jeweiligen Sitzungsleiters behandelt werden. Er selbst hat keine Stimme in der Sitzung. Der Sitzungsleiter korrigiert und unterschreibt die Prüfbegründungen der Fälle, die von der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt verfasst werden. Er sichtet und überprüft die Beschlussvorlagen der in seiner Präsenzprüfung behandelten Fälle für die KJM hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität.

## Prüferworkshop

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Sitzungsleiter der KJM regelmäßige Prüferworkshops durch. Hier diskutieren die KJM-Prüfer zu einem aktuellen Prüffalle anhand der Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertediskurses, zum anderen stellen Experten aus Wissenschaft, Forschung oder anderen Institutionen ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendschutzes vor.

Der KJM-Prüferworkshop im Jahr 2014 fand am 10.07.2014 unter Federführung der LMK in Ludwigshafen statt und behandelte das Thema „Altersabgrenzung 12/16 und 16/18“. Die Konzeption der vier Prüfgruppensitzungsleiter orientierte sich an aktuellen Problemlagen aus dem laufenden Prüfbetrieb. Im theoretischen Teil des Workshops referierte Sabine Seifert, die ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, zu den FSK-Kriterien der Altersabgrenzung und erläuterte bekannte Beispiele aus der Prüfpraxis. Sie berichtete von den Erkenntnissen aus den Medienkompetenzprojekten der FSK, bei denen Kinder bzw. Jugendliche Filme gemeinsam sichten, diskutieren und klassifizieren. Im praktischen Teil diskutierten die Prüfer verschiedene Rundfunk- und Telemedienfälle hinsichtlich der getroffenen jugendschutzrechtlichen Bewertung.

## Treffen der Fachreferenten/ Programmuntersuchung

Im Anschluss daran fand am 11.07.2014 auf Anregung der KJM-Sitzungsleiter ein Treffen der Fachreferenten für Jugendmedienschutz – ebenfalls in Ludwigshafen – statt. Neben der Behandlung verfahrensrechtlicher Fragestellungen befassten sich die Referenten mit der Vorbereitung und Planung einer von den Sitzungsleitern angeregten und in der KJM beschlossenen Programmuntersuchung. Thema der abgestimmten Programmanalyse unter Federführung der MA HSH war die „Einhaltung von Sendezeitgrenzen bei Angeboten mit FSK-Kennzeichen/FSF-Bewertungen“. Beobachtet wurden insgesamt 17 reichweitenstarke bundesweite Vollprogramme und ausgewählte Unterhaltungsspartenprogramme. Als zentrales Ergebnis der Untersuchung ist herauszustellen, dass nur in wenigen Einzelfällen Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Sendezeitgrenzen festgestellt wurden, wenn Freigaben von Vorinstanzen vorliegen. Die Auswertung der von der BLM zugelassenen Rundfunksender Tele 5 und Kabel 1 hat ergeben, dass die FSK- und FSF-Sendezeitgrenzen im Beobachtungszeitraum eingehalten wurden.

## Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien

Im Jahr 2014 fanden vier Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt 37 Fälle bearbeitet wurden.

Im Rundfunk wurden fünf Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um eine Unterhaltungsshow, eine Programmankündigung, eine Comedy-Show und zwei Dokumentationen. Die Prüfer bewerteten drei Fälle – beide Dokumentationen und die Programmankündigung – aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung als Jugendschutz-Verstoß und empfahlen die Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

In den Telemedien-Präsenzprüfungen unter der Leitung der BLM wurden 32 Fälle inhaltlich bewertet und davon 30 als Verstoß gegen mehrere Bestimmungen des JMStV eingestuft. Lediglich bei drei Angeboten handelte es sich um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Acht Angebote wurden als Verstoß bewertet, weil sie pornografische bzw. andere jugendgefährdende Inhalte enthielten, die frei abrufbar waren und die nur im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe hätten zugänglich gemacht werden dürfen. Die anderen 19 Angebote enthielten absolut unzulässige Inhalte, die auch strafrechtlich relevant waren: einen Schwerpunkt bildeten hierbei rechtsextremistische Angebote. In nahezu allen fanden sich Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Es gab eine Vielzahl an Texten und Blogbeiträgen, in denen der Holocaust geleugnet wurde oder volksverhetzende Aussagen verbreitet wurden. Einige Angebote verlinkten auf indizierte Internetseiten und Foren. Bei allen Angeboten wurde die Abgabe an die Staatsanwaltschaft sowie die Einleitung von Beanstandungs- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren empfohlen.

Grundsätzlich ist bei der Telemedien-Prüfung zu beobachten, dass Anbieter mit ihren problematischen Inhalten verstärkt in Social Media ausweichen bzw. diese als zusätzliche Verbreitungskanäle nutzen. Folglich wurden bei der Prüfung auch vermehrt Twitter- und Facebook-Accounts in den Blick genommen.

## 2.4. Indizierungen

Seit Gründung der KJM im Jahr 2003 ist das Indizierungsverfahren beim KJM-Vorsitzenden angesiedelt. Da seither der BLM-Präsident den KJM-Vorsitz innehat, werden auch nach der Strukturreform in der BLM nach wie vor Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen erstellt und Indizierungsanträge der KJM bearbeitet.

**HINTERGRUND:** Die KJM ist in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Zum einen ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)). Zum anderen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bei der BPjM zu stellen. Stellungnahmen zu Indizierungen und eigene Indizierungsanträge der KJM erfolgen durch den KJM-Vorsitzenden (§ 7 Abs. 4 S. 1 und § 7 Abs. 4 S. 3 der GVO-KJM). Verneint der Vorsitzende im Rahmen einer Stellungnahme die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen.

**STATISTIK:** Im Jahr 2014 war die KJM insgesamt mit rund 450 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträgen befasst.

Seit ihrer Konstituierung im April 2003 bearbeitete die KJM insgesamt rund 4100 Stellungnahmen und Indizierungsanträge, insbesondere in den letzten Jahren war ein steter Anstieg der geprüften Angebote zu verzeichnen.

### Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen: Inhaltliche Schwerpunkte

Von Anfang Januar bis Ende Dezember 2014 übermittelte der KJM-Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) rund 180 befürwortende Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen. Beim Großteil der eingegangenen Anträge stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien durch die BPjM. Nur bei einigen Angeboten lehnte die KJM eine Indizierung durch die BPjM ab.

Der überwiegende Teil der befürworteten Stellungnahmen hatte einfache Pornografie zum Inhalt. Zahlreiche pornografische Angebote zeigten Bilder von zum Teil sehr jung aussehenden Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit aufgrund kindlicher Körpermerkmale zumindest in Frage zu stellen war, bei der Ausübung sexueller Handlungen. Ein anderer Themenschwerpunkt bei den Stellungnahmen waren Angebote, die die Teilnahme am Dschihad und an terroristischen Anschlägen als Märtyrertod glorifizierten. In diesen Angeboten wurden Gewaltmaßnahmen und kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert und ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf und vom Tod gezeichnet. Die Sänger bzw. Sprecher wandten sich meist in deutscher Sprache und mit eindringlichen Schlagworten an die Zuhörer, um ihre religiösen Botschaften zu vermitteln. Aus Sicht des Jugendschutzes werden solche Inhalte als jugendgefährdend eingestuft, da Opfern von terroristischen Anschlägen keinerlei Empathie entgegen gebracht wird und insbesondere muslimische Jugendliche radikalisiert und zur Nachahmung motiviert werden könnten.



Weitere Themen waren Gewalt und Tasteless, harte Pornografie (Tierpornografie und Kinderpornografie), Rechtsextremismus und Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung („Posendarstellungen“). Bei dem letztgenannten Themenkomplex fiel auf, dass zahlreiche Angebote zwischen den Bildergalerien mit Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung auch Darstellungen von einfacher Pornografie enthielten. Durch diese gezielte Vermischung von so genannten „Posendarstellungen“ von leichtbekleideten Minderjährigen und Erwachsenenpornografie wird der sexuelle Kontext bzw. die sexuelle Intention solcher Angebote deutlich.

### Indizierungsanträge der KJM: Inhaltliche Schwerpunkte

Im Jahr 2014 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 250 Telemedienangeboten Indizierungsanträge, die von der BLM inhaltlich aufbereitet wurden. Der inhaltliche Schwerpunkt lag auch hier auf einfacher Pornografie. Harte Pornografie, insbesondere Tierpornografie, war ein wichtiger Themenkomplex. Angebote mit rechtsextremistischen und gewalthaltigen Inhalten waren ein weiterer Gegenstand der Indizierungsanträge. Auffallend war, dass zunehmend gewalthaltige Videos über Videoplattformen, die von Kindern und Jugendlichen stark genutzt werden, abrufbar sind. Bei zahlreichen Indizierungsanträgen handelte es sich um indizierte Filme mit zum Teil extremen Gewaltdarstellungen, die in der Regel von den Nutzern anonym auf einer Videoplattform eingestellt wurden und dort frei zugänglich waren. Die dort abrufbaren Videos sind in der Regel verschlagwortet und untereinander vernetzt, so dass die Nutzer nur durch einen oder wenige Mausklicks zu weiteren jugendschutzrelevanten Videos gelangen.

#### FAZIT: INDIZIERUNG ALS WICHTIGES JUGENDSCHUTZINSTRUMENT

Die stetig steigende Zahl der Indizierungsanträge der KJM und der von der BPjM übermittelten Stellungnahmen weisen deutlich auf eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für den Jugendmedienschutz und dessen Notwendigkeit hin. Mit ihren Indizierungsanträgen und Stellungnahmen im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM trägt die KJM einen bedeutenden Teil dazu bei, einen effektiven Jugendschutz im globalen Medium Internet weiter zu befördern.

# 3.

# Prävention und Beratung

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat nicht nur die Durchführung von Verfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Er versteht sich auch als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Die BLM trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Die Praxis zeigt, dass viele Anbieter das Präventionsangebot regelmäßig in Anspruch nehmen und die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner wahrnehmen. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren inzwischen eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören größere Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bezüglich problematischer Einzelfälle.

statt. Anlass waren wiederholte Fragen, die die BLM von Anbietern erhalten hatte. Fast alle Rundfunkanbieter haben inzwischen eigene Webauftritte, die jugendschutz- und rechtskonform ausgestaltet werden müssen. Klärungsbedarf herrschte auf Seiten der Anbieter vor allem, wann ein Jugendschutzbeauftragter zu bestellen ist, wer für Links auf Dritthalte haftet oder wie ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gelabelt werden kann. Aber auch im Hörfunk und Fernsehen traten mitunter jugendschutzrelevante Fragen auf. Die Veranstaltung umfasste eine praxisnahe Vorführung exemplarischer Problemfälle aus Rundfunk und Telemedien, die Vorstellung von Lösungsmöglichkeiten in der Praxis sowie die Einführung in die neue technische Jugendschutzmaßnahme „altersgerechtes Labeling für Jugendschutzprogramme“.

**HINTERGRUND:** Die BLM unterstützt bayerische Anbieter bei der jugendschutzgerechten Gestaltung von Medien-, insbesondere Internetangeboten. Als Service hat der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hierzu eine Broschüre mit entsprechenden FAQs für Anbieter erstellt, die Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis enthält.

## 3.1. Veranstaltungen und Gespräche

Einmal im Jahr veranstaltet der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz eine präventive Jugendschutz-Veranstaltung für wechselnde Zielgruppen. Im Jahr 2014 standen die lokalen / regionalen und landesweiten Hörfunk- und Fernsehanbieter in Bayern und deren Internetangebote im Vordergrund. Am 25.02.2014 fand für diese Zielgruppe eine Informationsveranstaltung zum Thema Jugendmedienschutz

FAQs	FAQs	FAQs
<p><b>1. Welche Jugendschutzbestimmungen sind für die tägliche Praxis am wichtigsten?</b></p> <p>Für die Veröffentlichung im Internet muss ein Anbieter prüfen, ob die Inhalte jugendschutzrelevant sind und damit Verbreitungsbeschränkungen gemäß dem Jugendmedienschutzgesetz (JMSG) für Telemedien ein abgestuftes Jugendschutzsystem: Je größer die Jugendschutzproblematik anzunehmen ist, umso strenger ist die Verbreitung eingeschränkt. Die Verantwortung für die Einhaltung aller Bestimmungen liegt bei den Anbietern. Folgende Abstufungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Absolut unzulässige Angebote</b> dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien gezeigt werden. Dazur fallen Angebote, die Krieg oder</li> </ul>	<p>Dewalt verheerenden oder verhetzenden, Gewalt-, Tier- oder Kinderpornografie, rechtsverletzende Angebote, Hassbotschaften (Gesetzesverstoß: „Abbildungen von Kindern in unzulässig geschlechtsspezifischer Körperhaltung“) (siehe § 4 Abs. 1 JMSG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Relativ unzulässige Angebote</b> sind im Rundfunk nicht erlaubt, aber im Internet innerhalb geschlossener Benutzergruppen für Erwachsene zulässig. Hierzu unzulässig sind Darstellungen des einfachen Pornographen, offensichtlich sexueller jugendgefährdende Angebote, religiöse Angebote (siehe § 4 Abs. 2 und § 5 JMSG).</li> </ul>	<p>Dauer angelegt ist und sich nicht auf den Erstverstoß beschränkt. Es gibt eine Ausnahme für Anbieter mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres. Dann reicht es aus, wenn sie sich einer Einordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die nicht anerkannt sein muss, anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten. Für das Internet anerkannt sind die FSM, FSK online, UDK online und auch die FSK.</p> <p><b>6. Haftet ein Anbieter auch für Links auf fremde Inhalte?</b></p> <p>Eine ausdrückliche Regelung zur Verantwortlichkeit für Links auf fremde Inhalte gibt es nicht. Daher greift die Rechtsprechung</p>
		<p>auf die allgemeinen Haftungsregeln zurück. Danach gilt, dass ein Anbieter auch für verlinkte Inhalte von fremden Webseiten haftet, wenn er sich diese zu eigen macht. Für die Linksetzung auf einer Ebene wird das regelmäßig von der Rechtsprechung bejaht.</p> <p><b>7. Welche Regeln gelten für den Online-Versandhandel?</b></p> <p>In Deutschland ist der Versandhandel im Jugendschutzgesetz (JMSG) geregelt. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Obersten Landesjugendbehörden (LJUB) zuständig, die auch Auskunft über die Auslegung des Jugendschutzgesetzes geben können. Ansprechpartner in Bayern ist das Bayerische</p>

Auszug aus der BLM-Broschüre „FAQs für Anbieter zur jugendschutzgerechten Gestaltung von Internetangeboten“



## Münchener Jugendschutzrunde

Seit mittlerweile vielen Jahren fester Bestandteil des präventiven Angebots des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz ist die „Münchener Jugendschutzrunde“ – ein offener Expertenaustausch, der einmal im Jahr in der BLM stattfindet und an dem Jugendschutzbeauftragte privater Fernsehanbieter aus München und Umgebung sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München und des Sozialministeriums teilnehmen. Vereinzelt sind inzwischen auch größere bayerische Telemedienanbieter vertreten. Das erstmals im Jahr 2001 anberaumte Treffen findet auf Initiative des Bereichs Medienkom-

petenz und Jugendschutz statt und bietet eine Gesprächsplattform zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes. In diesem Jahr tagte die „Münchener Jugendschutzrunde“ am 30.09.2014 und war als Einzelveranstaltung in die „Medienkompetenztage Bayern“ eingebunden. Thematische Schwerpunkte waren u. a. die Novellierung des JMStV, aktuelle Entwicklungen bei Jugendschutzprogrammen sowie der Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014 zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug (► 1.). Neben dem Informationsaustausch dient diese Veranstaltung dem Ziel der BLM, bei aktuellen Fragen zu Rundfunk- oder Internetangeboten schnelle Lösungen zu finden und gemeinsam mit den Anbietern den präventiven Jugendmedienschutz voranzubringen.



Münchener Jugendschutzrunde 2014

## Bilaterale Gespräche

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt bei Bedarf bilaterale Gespräche mit den Jugendschutzbeauftragten der Fernsehsender und Telemedienanbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM.

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es im **Bereich der Telemedien** einen Austausch mit Amazon Deutschland. Mit dem großen Online-Versandhändler gibt es immer wieder Gesprächsbedarf aufgrund verschiedener Jugendschutzprobleme. Im Jahr 2014 waren dies zum Beispiel pornografische E-Books sowie sexualisierte Darstellungen von Mädchen und Frauen etwa auf Mousepads oder DVD-Covern, die bei Amazon verkauft und somit online präsentiert werden. Diese Probleme, zu denen die BLM immer wieder Bürgerbeschwerden erhält, kommen sowohl bei Market-Place-Anbietern, also Dritt-Anbietern, als auch bei eigenen Inhalten von Amazon vor. In der Regel nimmt der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM Kontakt zur Jugendschutzbeauftragten von Amazon auf und über das sogenannte „notice-and-takedown-Verfahren“ werden die benannten problematischen Inhalte durch Amazon in der Regel umgehend entfernt. Dennoch besteht immer wieder Gesprächs- und Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund fand im Juli 2014 in der BLM ein Gespräch mit Vertretern von Amazon Deutschland statt, bei dem die genannten Problembereiche und mögliche Lösungsansätze erörtert wurden. Für die BLM ist hier die Rechtsprechung des BGH ausschlaggebend, nach der ein Betreiber einer Internet-handelsplattform, wenn er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen wird, nicht nur das konkrete Angebot entfernen, sondern auch Vorsorge treffen muss, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Verstößen kommt.

Auch im **Rundfunk-Bereich** gab es Gespräche mit Anbietern, die Jugendschutzprobleme zum Thema hatten.

Im Mai 2014 fand ein Gespräch mit Vertretern der Turner Broadcasting System Deutschland GmbH statt. Hintergrund waren Unregelmäßig-

keiten bei der eingesetzten Vorsperrentechnologie auf TNT Film und TNT Serie, die wiederholt zu Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV führten. Aufgrund der nicht korrekt eingesetzten Vorsperre hat die BLM zwischen 2012 und Mitte 2014 insgesamt sechs Fälle bei Turner-Sendern beanstandet. Der Anbieter argumentierte, dass die Aufzeichnung seitens der BLM mit nicht zertifizierter Hardware erfolgt sei, die Vorsperre vom Sender jedoch korrekt gesetzt worden sei. Nachdem sämtliche mögliche Fehlerquellen auf Seiten der BLM überprüft wurden und ausgeschlossen werden konnten, kam die BLM dem Wunsch des Anbieters nach und nahm den fachlichen Dialog auf, um die strukturelle Jugendschutzproblematik zu beheben. Dabei fielen in der Programmbeobachtung der BLM weitere Unregelmäßigkeiten beim Einsatz der Vorsperrentechnologie auf. Wie sich zeigte, hatte der Anbieter die technische Vorsperre zwar korrekt gesetzt und auch angefordert, bei der Verbreitung des Sendesignals jedoch nicht alle Verbreitungsplattformen mit einbezogen. Im Dialog mit dem Anbieter konnte die BLM auf eine parallele Überwachung der Vorsperre auf allen technischen Plattformen hinwirken. In der Folge wurde die Problematik durch den Sender behoben, so dass seither keine Unregelmäßigkeiten beim Einsatz der Vorsperre zu beobachten waren.

Ein weiteres Gespräch fand im November 2014 mit Sendervertretern von TLC statt. Gegenstand des Gesprächs waren jugendschutzrelevante Formate im Programm von TLC.

## 3.2. Einzelfälle

### Telemedien

**HINTERGRUND:** Die BLM tritt im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren in der Regel an Telemedien-Anbieter heran, bei deren Angeboten der Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV besteht. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die problematischen Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder die Alterskennzeichnung („Labeling“) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxisnah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in die Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM etliche Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern anlässlich problematischer Internetinhalte, um diese zu Jugendschutzmaßnahmen im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren zu bewegen.

Folgende Fälle im Jahr 2014 sind dabei besonders hervorzuheben:

### TV-Serie „Vikings“ in der Online-Mediathek von ProSieben

Im Rahmen der Programmebeobachtung des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz war die TV-Serie „Vikings“ aufgefallen. Die Abenteurserie über das Leben einer historischen Wikinger-Figur, die ab Ende April 2014 freitags im Hauptabendprogramm auf ProSieben ausgestrahlt und begleitend in der Online-Mediathek tagsüber gezeigt worden war, beinhaltete zahlreiche Gewaltszenen. Die Serie verfügte zu diesem Zeitpunkt noch nicht über eine Alterskennzeichnung der FSK – mittlerweile hat sie einige Folgen geprüft und ab 16 Jahren freigegeben. Nach Ansicht der BLM waren einige Episoden aufgrund heftiger Gewaltszenen als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige einzustufen. Die ganztägig frei zugängliche Verbreitung in der Online-Mediathek stellte ein erhebliches Jugendschutzproblem dar. Auf Nachfrage bei der Jugendschutzbeauftragten der ProSieben-Sat.1 Digital GmbH wurde dieses jedoch schnell gelöst: die Alterskennzeichnung für die Serie wurde noch am selben Tag von „12“ auf „16“ hochgesetzt, so dass die Serie bei Einsatz eines anerkannten Jugendschutzprogramms für unter 16-Jährige nicht mehr abrufbar war. Eine Stichprobe zeigte, dass der Anbieter zusätzlich Gebrauch von Sendezeitgrenzen machte.

Dieser sowie weitere Fälle, die im Berichtszeitraum Inhalte in den Online-Mediatheken der reichweitenstarken TV-Sender betrafen, zeigen, dass gerade hier über den guten Kontakt der BLM zu den Jugendschutzbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich schnelle und pragmatische Lösungen im Sinne des Jugendschutzes erzielt werden können. Dies unterstreicht die wichtige Rolle, die die Jugendschutzbeauftragten zunehmend auch im Telemedienbereich spielen.

## Videovalis-Player

Ein weiteres Problemfeld, das für das Jahr 2014 exemplarisch hervorzuheben ist, betraf die Internetauftritte einiger bayerischer Lokal- und Regionalsender im Zuständigkeitsbereich der BLM. Bei einer Stichprobe fiel der Player „Videovalis“ mit problematischen Inhalten aus den Bereichen Kinofilme und Computerspiele – die für Kinder und Jugendliche besonders interessant und attraktiv sind – auf: neben Nachrichten aus der jeweiligen Region beinhaltete der Player einer Kölner Firma, der Videocontent für Regionalsender in Deutschland anbietet, auch jugendschutzrelevante Inhalte. In einer Kategorie waren etliche Film- und Computerspieltrailer sowie komplette Spielfilme mit FSK-Freigaben „ab 16“ oder „ab 18“ ohne Einhaltung von Jugendschutzmaßnahmen abrufbar.

Nach Kontaktaufnahme mit den Geschäftsführern der betroffenen Lokal- und Regionalsender, die in der Regel keine Jugendschutzbeauftragten haben, waren erhebliche Veränderungen feststellbar. Auch die für den Videovalis-Player verantwortliche Firma reagierte, obwohl sie mit Sitz in Köln nicht in den Zuständigkeitsbereich der BLM fällt: sie entschärfte die Problematik, indem sie die problematischste Kategorie aus dem Player entfernte. Die Inhalte werden seitdem nur noch ohne diese Kategorie ausgespielt und in die Internetauftritte der o. g. Sender eingebunden. Allerdings sind weitere potenziell problematische Inhalte in anderen Kategorien nicht auszuschließen, da sich die Themen „Kino“ und „Games“ auch unter anderen Themen wieder finden können. Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz wird daher weitere Stichproben vornehmen.

## Ultimate Fighting im Internet

Im Zuge eines Antrags für eine Rundfunklizenz überprüfte der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz auch das Internetangebot des verantwortlichen Unterföhringer Medienunternehmens. Bei dem Angebot, das ausschließlich Sportarten präsentiert, wurden neben unbedenklicher Berichterstattung in Bild und Text rund um das Thema „Ultimate Fighting“ längere Videos zu Ultimate Fighting-Events mit einer erheblichen Jugendschutzproblematik festgestellt. Gezeigt wurden die spektakulären, entscheidenden Sequenzen verschiedener Kämpfe, mit Fokus auf schweren Kopftreffern mit Fäusten, Knien und Füßen, Würfen und Würgetechniken.

Die Szenen wurden mit gestalterischen Mitteln wie Zeitlupe und Wiederholungen hervorgehoben. Jugendschutzvorkehrungen wie Zeitgrenzen oder Labeling fehlten völlig. In einem Schreiben an den Anbieter wies die BLM darauf hin, dass diese Inhalte vor allem für gefährdungsgeneigte männliche Jugendliche eine nachhaltige sozialetische Desorientierung im Sinne einer Gewaltbefürwortung und Gewaltverharmlosung und somit eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige befürchten lassen. Der Anbieter reagierte und entfernte umgehend die genannten Videosequenzen. Zudem benannte er einen Jugendschutzbeauftragten und kündigte an, dass derartige Inhalte zukünftig nur unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften des JMStV in das Angebot aufgenommen würden.

Im Rundfunkbereich war die BLM bereits früher gegen die Verbreitung von Ultimate Fighting-Inhalten vorgegangen: der Fernsehausschuss der BLM hatte in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Genehmigung für die Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“ im Programm von Sport1 (vormals DSF) aufgehoben.

# 4. Kontrolle und Maßnahmen

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Neben der Überprüfung formaler Aspekte, wie etwa der Einhaltung der Sendezeitgrenzen, dem korrekten Labeling für Jugendschutzprogramme oder dem Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern, werden entsprechende Angebote auch inhaltlich hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials beurteilt. Die BLM analysiert und bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Basis gesetzlicher Regelungen, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und gesellschaftlich vorherrschender ethisch-moralischer Normen und Wertvorstellungen. Verstoßen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, stehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, zum Beispiel Beanstandungen, Sendezeitgrenzen, Untersagung, die Vorschaltung technischer Mittel und Bußgelder.

Bei länderübergreifenden Angeboten sieht der JMStV vor, dass die KJM als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt über Jugendschutzverstöße entscheidet. Bei nichtländerübergreifenden Angeboten ist die KJM nicht einzubinden; bei privaten bayerischen Anbietern hat die BLM selbst Entscheidungsbefugnis.

## 4.1. Rundfunk

### Beschwerden

Die BLM war auch im aktuellen Berichtszeitraum Anlaufstelle und Ansprechpartner für Zuschauerbeschwerden und Bürgeranfragen. Im Jahr 2014 erhielt sie insgesamt 38 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die meisten Zuschauer- oder Hörerbeschwerden richteten sich gegen sexualisierte Programminhalte.

Exemplarisch kann hier die Erotik-Talkshow „Die René Schwuchow Show – 6 vor 12“ angeführt werden. Die Sendung wird seit April 2013 auf Sport1 wöchentlich freitags um 23:54 Uhr ausgestrahlt.

Das Konzept der Show lehnt sich an die US-amerikanische Talkradio-Sendung „Howard Stern Show“ (ausgestrahlt seit 1979), in der u. a. Interviews mit Gästen, darunter auch Stars aus der Pornobranche, geführt werden.

Auch in der deutschen Variante werden die Gäste durch das Moderatorenteam größtenteils zu sexuellen Themen befragt. Die Gäste stellen sich zahlreichen sexuell konnotierten Fragen und Aufgaben, die sie im Verlauf der Sendung in regelmäßigen Abständen auf Stichwortkarten ziehen. Moderator René Schwuchow und sein Co-Moderator sitzen hinter dem Schreibtisch, während die Gäste – Stars und Sternchen aus der Erotik- bzw. Pornobranche – auf der Couch Platz nehmen.

In der Sendung herrscht Vulgärsprache, der Fokus liegt auf dem Thema Sexualität, was durch entsprechende Kommentare der Moderatoren zusätzlich forciert wird. Die Sendung ist auf der Internetpräsenz von Sport1 ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung abrufbar. Die entsprechende Unterseite ist mit einem technisch gültigen age-de.xml-Label ab 18 Jahren versehen.

Zu dem Format gingen im Jahr 2014 mehrere Beschwerden bei der BLM ein. Die BLM wird eine Folge in das Prüfverfahren der KJM einspeisen, da ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nicht ausgeschlossen werden kann.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf die Sendung „K1 Reportage Spezial: Blaulicht im Rotlicht – Einsatz auf dem Kiez“, die im Tagesprogramm von Kabel 1 ausgestrahlt wurde (► s. u.), sowie auf Werbung für Bordelle im Programm bayerischer Hörfunkanbieter.

Die BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen einen zusätzlichen Impuls für die Jugendschutzarbeit der BLM dar und fördern den Dialog zwischen engagierten Bürgern und der BLM. Die zahlreichen Anfragen und Hinweise sind ein Beleg für den hohen Stellenwert, den der Jugendmedienschutz in der Gesellschaft genießt.

## Programmebeobachtung

Die BLM kontrolliert im Zuge ihrer Programmebeobachtung unter Jugendschutzgesichtspunkten hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch alle anderen Sendeelemente wie etwa Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer, sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, z.B. Wrestlingshows. Sie überprüft dies bei den von ihr zugelassenen Anbietern, vornehmlich Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE, die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM, TNT Serie und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History.

Das geschieht zum Teil im Vorfeld der Ausstrahlung anhand der Programmvorschauen über einen Abgleich der FSK-/FSF-Bewertungen bzw. eventuell vorliegender Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF.

Das Hauptaugenmerk in der Programmebeobachtung liegt jedoch auf der Sichtung bereits ausgestrahlter Sendungen: zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren meist mehrere Freigabeentscheidungen zu unterschiedlichen Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind. Oft ist hier ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen vorzunehmen. Diese sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Im Falle der digitalen Anbieter SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote MGM, TNT FILM, TNT Serie und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen –

**HINTERGRUND VORSPERRE:** Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gesendet werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen. Kabel 1 (5 Filme), MGM (15 Filme), TNT FILM (2 Filme) und Tele 5 (10 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 32 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Zum Vergleich: im Jahr 2013 lag die Zahl mit 56 Filmen deutlich höher. Dabei handelte es sich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Einen Fall der Ausstrahlung eines unter Umständen indizierten Spielfilms hat die BLM zur Entscheidung an die KJM übermittelt.



## Prüffälle

Im Berichtszeitraum wurden die Verfahren zu neun bundesweiten Rundfunkfällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend entschieden. Davon waren acht Fälle Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV. In einem Fall, einer Reise- und Kochsendung, lag kein Verstoß vor.

Bei den Verstößen wird das Angebot FSN.tv exemplarisch dargestellt:  
Bei FSN.tv handelt es sich um ein Internetradio sowie ein interaktives Online TV-Format. Einmal wöchentlich – jeden Sonntag in der Regel von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr – wurde per Live-Stream eine Online TV-Sendung ausgestrahlt, die danach regelmäßig im Sendungsarchiv abgerufen werden konnte. Die Sendungen wurden vom Moderator (und Anbieter) Patrick Schröder sowie einem anonymen Co-Moderator bestritten. Die BLM sichtete das Internet-Fernsehangebot bzw. das Internet-Radioangebot und bewertete es aus jugendschutzrechtlicher Sicht. Die Angebote verfügen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum rechtsextremistischen Diskurs über ein erhebliches Problempotenzial. Bei bestimmten Inhalten von FSN.tv kann eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nach JMStV vor allem aufgrund der jugendaffinen Präsentationsform der Inhalte (z.B. Einbeziehung auch moderner Popsongs ohne rechtsextremistischen Bezug, Identifikationspotenzial mit Moderatoren aufgrund deren Alter und Auftreten) angenommen werden. Auch die Wortwahl der Moderatoren und ihrer Gäste kann als dem vorrangigen Erziehungsziel der Förderung einer positiven Einstellung zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehend betrachtet werden. Anstelle einer kritischen und sachlichen Betrachtungsweise von bestimmten Ideologieansätzen „kokettiert“ das Angebot durch häufige Anspielungen und Andeutungen mit dem ideologisch geprägten Hintergrund der Sprecher und ihrer Gäste, die hauptsächlich aus der rechtsextremistischen Szene stammen. Die BLM hat mehrere Sendungen von FSN.tv an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Die KJM machte sich die Empfehlung der BLM zu eigen

und erkannte auf Verstöße gegen den JMStV. Die KJM stellte fest, dass der Anbieter des Angebots mit der Verbreitung von drei Sendungen gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen hat. Dabei war ein Angebot aufgrund der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hitler-Gruß) absolut unzulässig. Die KJM stellte fest, dass der Anbieter mit der Verbreitung des Internet-Radioangebots, das rechtsextremistisch-geprägte Lieder zum Abruf bereithält, gegen § 5 Abs. 1 JMStV verstoßen hat. Die aufsichtsrechtlichen Verfahren der BLM beinhalteten auch die Untersagung des Online-TV-Formats, da die Genehmigung für die Rundfunkverbreitung fehlte. Vor diesem Hintergrund stoppte der Anbieter die Ausstrahlung seiner Sendung per Live-Stream. Diese sind nunmehr nur noch als Podcast abrufbar.

Zu den genannten Fällen sind verschiedene Gerichtsverfahren beim zuständigen Amtsgericht und Verwaltungsgericht anhängig bzw. Urteile, die erfolgt sind, sind noch nicht rechtskräftig.

Im Zuge der Befassung mit diesen Fällen fand im Januar 2014 ein Termin der BLM mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) statt. Das Treffen diente dem Informationsaustausch zwischen beiden Institutionen.

Momentan sind die Verfahren zu zwei weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen.

Einer dieser Fälle ist eine Episode von „K1 Reportage Spezial: Blaulicht im Rotlicht – Einsatz auf dem Kiez“, die im Tagesprogramm von Kabel 1 ausgestrahlt wurde und zu der die BLM mehrere Zuschauerbeschwerden erhalten hatte.

Die Reportage befasste sich schwerpunktmäßig mit den Themen Sex/Prostitution, Drogenkonsum und stark alkoholisierten Nachtschwärmern, wobei Einsatzkräfte von Polizei und Sanitätern mit der Kamera begleitet wurden. Stripclubbesitzer und Bordellbetreiber schilderten ihr Tages- und Nachtgeschäft. Bei den Szenen, in denen die Betreiber der Etablis-

sements wie Bordellen, Tabledance-Bars und Striplokalen interviewt werden, werden unter anderem Szenen gezeigt, in denen halbnackte Stripperinnen an der Stange tanzen. Es werden Bordellzimmer mit diversen Sexspielzeugen vorgestellt. Unter anderem berichtet eine Prostituierte über ihre Erfahrungen mit Freiern: sie erzählt von Brustklammern und Fäkalsex-Praktiken.

Eine KJM-Prüfgruppe teilte die Ersteinschätzung der BLM, dass sowohl die Milieus, als auch die Thematik und die Darstellungsweise im Hinblick auf Zuschauer unter 16 Jahren unangemessen sind. Speziell von der permanent gezeigten Verbindung aus Feiern und Partymachen unter massivem Alkohol- und Drogeneinfluss und damit verbundener Aggression geht nach Ansicht der Prüfgruppe eine sozioethisch desorientierende Botschaft für Zuschauer unter 16 Jahren aus. Dies gilt auch für das in der Sendung vorherrschende Frauenbild, wodurch Frauen als sexuell verfügbare Wesen auf ihre Körperlichkeit reduziert werden und ein stereotypes Rollenbild reproduzieren, in dem sie als zur sexuellen Erregung von Männern dienende Objekte dargestellt werden. Die Darstellung insgesamt geschieht aus der Erwachsenenperspektive und kann von unter 16-Jährigen noch nicht adäquat eingeordnet werden. Auch die weitgehend unkritische Darstellung von Prostitution wurde von der Prüfgruppe problematisiert.

Bei dem zweiten Fall handelt es sich um die Ausstrahlung eines möglicherweise indizierten Spielfilmes.

## Hörfunk

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht er Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach. Meist handelt es sich um nichtländerübergreifende lokale oder regionale Anbieter.

Im Jahr 2014 lag der Fokus auf der Beobachtung von Werbung für Bordelle und sexuelle Dienstleistungen. In zwei Fällen, in denen im Tagesprogramm Werbespots für Bordelle – auch unter Nennung der zugehörigen Internetadresse – gesendet wurden, hat die BLM Maßnahmen gegen Anbieter ergriffen: ein Fall wurde beanstandet, im anderen Fall wurde ein Bußgeld gegen den Anbieter festgesetzt.

Auch in weiteren Fällen hat die BLM Auffälligkeiten in Bezug auf den Jugendschutz ausgemacht. Die BLM forderte die jeweiligen Anbieter zur Stellungnahme auf. Die Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.



## 4.2. Telemedien

### Beschwerden

Im Jahr 2014 erhielt die BLM insgesamt 34 Beschwerden zu Telemedieninhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die meisten Zuschauer- oder Nutzerbeschwerden richteten sich auch hier gegen sexualisierte Inhalte – aber auch gegen Onlinespiele.

### Prüffälle / Verstöße

**HINTERGRUND: KEINE ANGABE VON URLS**  
Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Im Jahr 2014 wurden neun Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist, da der Verdacht auf Verstöße gegen den JMStV bestand.

Zwei dieser Verfahren sind bereits abgeschlossen:

Aufgrund problematischer Liedtexte auf der Homepage einer Rockband aus Südtirol stellte die KJM einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest. Probleme waren hier die Verharmlosung von exzessivem Alkoholkonsum und die Verklärung und Normalisierung von antisozialem Verhalten. Die KJM beschloss, die Verbreitung der Songtexte auf der Band-Homepage zu untersagen, sofern der Anbieter nicht die notwendigen Jugendschutzmaßnahmen ergreift und setzte eine Geldbuße fest. Die BLM setzte die Maßnahmen gegenüber dem Anbieter um. Sie untersagte die Verbreitung der problematischen Inhalte, ordnete die sofortige Vollziehung an

und drohte mit Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung. Bei der Überprüfung des Angebots stellte der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz fest, dass das Internet-Angebot unter der Rubrik „Songtexte“ inzwischen für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm mit der Altersstufe „18“ gelabelt wurde. Bei aktiviertem Jugendschutzprogramm werden die problematischen Inhalte für Jugendliche unter 18 Jahren somit nicht mehr angezeigt.

Beim Beitrag eines großen Münchner Online-Nachrichtenmagazins zu einem Vulkanausbruch auf Sumatra kam die KJM zum Ergebnis, dass kein Verstoß vorliegt. Da hier Bilder von toten Opfern – „Ascheleichen“ – gezeigt wurden, stand zunächst der Verdacht auf eine Menschenwürdeverletzung im Raum. Nach intensiver Vorprüfung durch BLM und KJM-Prüfgruppe kam die KJM schließlich zu dem Ergebnis, dass hier kein Verstoß gegen die Menschenwürde gegeben war. Die Bilder der Todesopfer waren zwar explizit und ungeschönt, aber nicht selbstzweckhaft und reißerisch. Zudem waren sie redaktionell eingebettet. Dennoch hat der Anbieter die jugendschutzrelevanten Bilder bereits im Rahmen der Anhörung aus dem Online-Angebot dauerhaft entfernt.

Sieben weitere Fälle sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Auch 13 Verfahren aus dem Jahr 2013 beschäftigten die BLM im aktuellen Berichtszeitraum. Über vier dieser Fälle hat die KJM 2014 abschließend entschieden; die BLM hat die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt:

Der Anbieter von drei pornografischen Angeboten aus Unterhaching bei München reagierte weder auf Anhörungsschreiben noch auf den Bußgeldbescheid der BLM. Erst der Beanstandungsbescheid, mit dem auch die weitere Verbreitung der pornografischen Inhalte – ohne geschlossene Benutzergruppe – unter Androhung von Zwangsgeld untersagt wurde, zeigte Wirkung: zwei der Angebote wurden verändert, im dritten Fall blieb das Angebot unverändert, wurde aber auf einen ausländischen Anbieter übertragen.

Bei einem rechtsextremen Angebot eines Anbieters aus dem Landkreis Altötting konnte die BLM nur eine nachträgliche Beanstandung erlassen. Die hinter dem Angebot stehende rechtsextreme Vereinigung „Freies Netz Süd“ wurde vom Bayerischen Innenministerium im Berichtszeitraum verboten. Deren Internetauftritt war daraufhin nicht mehr abrufbar. Aufgrund der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft konnte die BLM kein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen.

Neun weitere Fälle sind derzeit noch im laufenden Verfahren: hier steht etwa die Rückmeldung der zuständigen Staatsanwaltschaft aus, einige Fälle befinden sich im KJM-Prüfausschuss, andere Fälle wurden zuständigkeitshalber an andere Landesmedienanstalten abgegeben.

#### **ZUSAMMENFASSUNG: MAßNAHMEN GEGEN ANBIETER**

Im Berichtszeitraum hat die BLM in fünf Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV Maßnahmen gegen bayerische Internet-Anbieter ergriffen. In vier Fällen beanstandete die BLM die Verstöße, verhängte Bußgelder und untersagte die weitere Verbreitung der problematischen Inhalte. Dies erfolgte mit der Maßgabe der sofortigen Vollziehung unter Androhung von Zwangsgeld. Im fünften Fall wurde der Verstoß beanstandet. Bußgeld und Untersagung schieden aber aus, da der Anbieter bereits strafrechtlich verfolgt wurde und das Angebot nicht mehr abrufbar war.

## Inhaltliche Problemfelder der Verstöße

Die Telemedien-Prüffälle, mit denen die BLM im Berichtszeitraum befasst war, betrafen verschiedene jugendschutzrelevante Problemfelder. Mit Ausnahme des Beitrags im Online-Nachrichtenportal zum Vulkanausbruch auf Sumatra verstießen alle Angebote gegen die Bestimmungen des JMStV. Bei den meisten

Fällen handelte es sich dabei um Sexangebote, einige davon waren pornografisch. Andere bewegten sich unterhalb der Grenze zur Pornografie im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung. Dies war zum Beispiel bei Internetangeboten von Bordellen und Prostituierten der Fall (► s. u. Exkurs Problemfeld „Internetauftritte von Bordellen“). Ein weiteres Angebot war entwicklungsbeeinträchtigend aufgrund der problematischen Darstellung von exzessivem Alkoholkonsum. Bei einem Angebot wurde eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung festgestellt. Mehrere Internetangebote entstammten dem rechtsextremen Milieu.

#### **EXKURS: PROBLEMFELD**

##### **„INTERNETAUFTRITTE VON BORDELLEN“**

Internetauftritte von Bordellen und Prostituierten werden nach Beobachtungen der BLM einerseits immer häufiger, andererseits technisch immer ausgefeilter. Auf den Homepages kann sich der Nutzer inzwischen mittels Bild und Text genauestens über Gewicht, Oberweite oder Tätowierungen der Prostituierten informieren sowie darüber, wann sie verfügbar sind.

Der Nutzer erfährt in allen Einzelheiten, mit welchen Sexualpraktiken er rechnen kann – von „Analverkehr“ und „Atemreduktion“ bis „Zofensex“ – oft gekoppelt mit Preisangaben pro Stunde und Sexualpraktik und der Möglichkeit, verschiedene Varianten hochrechnen zu lassen. Das Problem ist hier eine einseitige Darstellung von Sexualität und die häufig diskriminierende und herabwürdigende Präsentation von Frauen – wohlgernekt unterhalb der Grenze zur Pornografie. Für Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung befinden und die in den Medien nach Orientierung und Vorbildern – gerade auch beim Thema Sexualität – suchen, sind explizite, einseitige und diskriminierende Darstellungen sowie die Präsentation von Sexualität aus der Erwachsenenperspektive ein Problem.

## Aktuelles Beispiel aus der Praxis: jugendgefährdendes Fetisch-Angebot aus Bayreuth

Aktuell in der Prüfung ist ein problematisches Internet-Angebot mit extremen Fetisch-Darstellungen eines Bayreuther Anbieters. Das Internet-Angebot zeigt ausschließlich Praktiken von Fetisch-Sexualität, die mit Erniedrigungen und Quälereien verbunden sind: Bereits wehrlos auf dem Boden liegend werden die „slaves“ bespuckt und getreten, müssen den Urin ihrer „master“ trinken, ihre schmutzigen Schuhe ablecken oder ihre Münder werden als Aschenbecher verwendet. Als „master“ fungieren junge Männer im Alter von etwa 18 bis 20 Jahren aus Bayreuth und Umgebung. Die Inhalte dieses stark jugendaffinen Angebots stehen im krassen Gegensatz zu den allgemeinen gesellschaftlichen Werten und wirken zentralen, anerkannten Erziehungszielen wie Empathie, Toleranz und Respekt diametral entgegen. Menschen werden auf vielfältige und massive Weise körperlich und psychisch misshandelt und erniedrigt, wobei hierfür ausschließlich niedere Beweggründe erkennbar sind: der Spaß der Stärkeren an Gewalt- und Machtausübung gegenüber Schwächeren, die Lust voyeuristischer Dritter am Rezipieren entsprechender Videos sowie finanzielle Interessen des Internet-Anbieters durch den Verkauf der Videos. Dass es „Kunden“ gibt, die sich zur sexuellen Stimulation freiwillig einer solchen Behandlung unterwerfen, ist für den laienhaften Betrachter nicht erkennbar und für Jugendliche nicht einzuordnen. Das Angebot ist geeignet, vor allem männliche gefährdungsgeneigte Jugendliche zur Gewalt gegen Schwächere anzureizen und auf sie verrohend zu wirken.

Eine KJM-Prüfgruppe befasste sich mit dem Fall und stellte – vorbehaltlich der Anhörung des Anbieters und der Entscheidung der KJM – eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung gemäß den Bestimmungen des JMStV fest. Die BLM übermittelte den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft, da damit gleichzeitig ein Straftatbestand verbunden ist. Eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaft liegt noch nicht vor.

### HINTERGRUND: DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE IN TELEMEDIEEN

Auch Anbieter von jugendschutzrelevanten Internet- und weiteren Telemedienangeboten müssen einen Jugendschutzbeauftragten benennen. Alternativ können sie sich, wenn sie weniger als 50 Mitarbeiter oder weniger als 10 Millionen Zugriffe im Monatsdurchschnitt eines Jahres haben, für diese Aufgabe an eine anerkannte Selbstkontrollereinrichtung wenden. In den Präsenzprüfungen der KJM wird daher auch bei Telemedienfällen regelmäßig mitgeprüft, ob ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist. Diesem kommt auch im Internet eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zu. Auch im weiteren Verfahren ist der Jugendschutzbeauftragte für die zuständige Landesmedienanstalt ein wichtiger Ansprechpartner.

## 5.

# Weitere Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit

Der BLM ist es seit jeher ein wichtiges Anliegen, ihre Expertise im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies seit vielen Jahren – lokal, national und international – auf vielfältige Weise.

Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz nahmen im Jahr 2014 an zahlreichen Veranstaltungen zu diversen Themenbereichen teil.

Es gab mehrere internationale Austauschtreffen, etwa mit dem Conseil de l'Audiovisual de Catalunya (CAC) oder die im Rahmen der griechischen EU-Ratspräsidentschaft in Athen stattfindende Konferenz „Schutz von Minderjährigen im digitalen Zeitalter“ (► 2.1. „Themenverantwortung Europa/Internationales“).

Auch gab es eine Vielzahl von nationalen Initiativen und Gesprächen. Hier ist etwa die bundesweite Initiative I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet zu nennen, die 2012 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geschaffen wurde und an der auch die BLM beteiligt ist. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz sind in der Fachkommission „Maßnahmen, Vernetzung, Internationale Zusammenarbeit“ sowie an der Arbeitsgruppe „Safety by Design“ vertreten. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, das Prinzip „Safety by Design“ in Unternehmen zu implementieren, um in neuen Produkten oder Internetservices die Jugendschutzperspektive möglichst frühzeitig miteinzubeziehen.

Im Bereich der lokalen Jugendschutzaktivitäten der BLM sind zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu nennen, an denen Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz als Referenten oder Teilnehmer von Workshops bayernweit teilnahmen, etwa im Rahmen des Kongresses Digitale Didaktik, der im Februar 2014 auf Schloss Neubeuern stattfand. Die Fortbildungsveranstaltung für ca. 200 Lehrer staatlicher und privater Schulen in Bayern beleuchtete in zahlreichen Workshops und Vorträgen die Rolle der digitalen Medien im Unterricht. Jedes Jahr veranstaltet die BLM zudem Informationsveranstaltungen zu aktuellen

Fragen der Medienpolitik für Studierende der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing (BAW) und der Bayerischen Akademie für Fernsehen (BAF). Das Thema „Aktuelles aus dem Jugendmedienschutz“ stellt dabei immer einen wichtigen Part dar.

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin beispielsweise in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net, der USK, in der FSK, sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten. Diese institutionenübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Jugendschutzeinrichtungen, die der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz seit mittlerweile zwei Jahrzehnten pflegt, erweitert den eigenen Blickwinkel und fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexperten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz verfassen regelmäßig Beiträge zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie „KJM informiert“, „Tendenz“ und juristische Fachzeitschriften und leisten einen Beitrag zur fachlichen Diskussion.

Die vielfältigen Aktivitäten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendschutz sind zeit- und arbeitsintensiv. Die BLM erachtet sie als notwendig, um in einer immer stärker von Internationalisierung, Globalisierung und Kommerzialisierung geprägten Medienwelt den Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Impressum

Herausgeber  
Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)

Visuelles Konzept, Layout  
WE ARE INDEED, München

Alle Rechte vorbehalten:  
Nachdruck nur mit Genehmigung  
des Herausgebers  
Stand: Februar 2015

[www.blm.de](http://www.blm.de)

